S 224 BA 19/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Betriebsprüfungen

Abteilung 1.

Kategorie Beschluss

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren UG – Prokurist – Gesellschafter-Prokurist

mit 50 %

Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 224 BA 19/21 Datum 20.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen L 1 BA 65/22 Datum 21.11.2024

3. Instanz

Datum -

Die Berufung wird zurļckgewiesen.

Die KlĤgerin trĤgt auch die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, für welche diese jeweils selbst aufzukommen haben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 31.145,76 â□¬ festgesetzt.

Â

Â

Â

Gründe

Â

1.

Â

Im Streit ist ein Prüfbescheid der Beklagten über 31.145,76 â \Box ¬. Umstritten ist der Sache nach der sozialversicherungsrechtliche Status der TÃ α tigkeit der Beigeladenen zu 1 (nachfolgend nur noch: â \Box die Beigeladeneâ \Box) als Prokuristin und Gesellschafterin der KlÃ α gerin.

Â

Die Beigeladene gründete am 22. Januar 2014 gemeinsam mit Frau J F die Klägerin als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Form einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt, UG). Das Stammkapital wurde von beiden Gesellschafterinnen hälftig übernommen. Zur Geschäftsführerin wurde die Gesellschafterin F bestellt.

Der Beigeladenen wurde mit Urkunde vom selben Tag Einzelprokura erteilt.

Sie war seit Januar 2014 bis 2019 als Prokuristin tätig. Seit 1. April 2017 bezieht sie eine Regelaltersrente bei Erreichen der Regelaltersgrenze im Jahr 2013. Im August 2014 wurde die Mitgesellschafterin als Geschäftsführerin abberufen und stattdessen der Sohn der Beigeladenen S S zum Geschäftsführer berufen.

Â

Die Beklagte fýhrte bei der Klägerin vom 16. Oktober 2018 bis zum 24. Januar 2020 eine BetriebsprÃ⅓fung nach § 28 p Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) fþr den Zeitraum 28. Februar 2014 bis 31. Dezember 2017 durch. Die Beigeladene gab im Verfahren an, eine monatliche gleichbleibende VergÃ⅓tung von 5.175,00 â□¬ zu erhalten. Die Anpassungen der VergÃ⅓tung an die Ertragslage sei schädlich und werde als verdeckte GewinnausschÃ⅓ttung behandelt. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit werde die VergÃ⅓tung fÃ⅓r sechs Monate weitergezahlt.

Die Klå¤gerin trug vor, die Beigeladene sei als mitarbeitende Gesellschafterin mit einem 50%-Anteil an der GmbH im Gegensatz zum Fremdgeschå¤ftsfå¼hrer S in der Lage zu verhindern, dass die Geschicke der Klå¤gerin ohne ihre Vertretung geleitet wå¼rden. Die zweite Gesellschafterin kå¶nne ihr noch nicht einmal die erteilte Prokura entziehen. Auch der Fremdgeschå¤ftsfå¼hrer kå¶nne in Entscheidungen der Beigeladenen nicht eingreifen. Diese habe eine sogenannte Sperrminoritå¤t.

Â

Nach vorrangegangener Anhörung setzte die Beklagte mit Bescheid vom 30. April 2020 einen Nachforderungsbeitrag in Höhe von 31.145,76 â□¬ und eine

Ã□berzahlung von 151,01 â□¬ fest, letztere sei verrechnungsfähig. Zur Begründung führte sie u.a. aus, die Beigeladene habe keine relevante SperrminoritÃxt. Eine Prokura sei nach § 52 Handelsgesetzbuch (HGB) jederzeit widerrufbar. Das Weisungsrecht gegenüber Angestellten einer UG sei Sache der laufenden GeschĤftsführung und nicht der Gesellschafterversammlung. Dies anders regelnde Gesellschafterbeschlä¼sse seien nicht aktenkundig und bedÃ1/4rften eines Mehrheitsbeschlusses, den die Beigeladene alleine nicht durchsetzen könne. Es überwögen die Merkmale für eine abhängige Beschägtigung der Beigeladenen. Es bestehe Versicherungsfreiheit in der Krankenund Pflegeversicherung nach <u>§ 6 Abs. 3a</u> Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) i. V. m. <u>§ 20 Abs. 1</u> Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI). Durch Erreichen der Regelaltersgrenze im Jahr 2013 bestehe für die Beigeladene auch keine 2014 bis 5. März 2016 fielen allgemeine Rentenversicherungsbeiträge sowie der Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung nebst Umlagen an. Ausschlie̸lich in der Zeit vom 1. April 2016 bis zum 31. MÃxrz 2017 habe ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bei einem monatlichen Entgelt von 380,00 â∏ vorgelegen. In der Rentenversicherung liege keine Versicherungspflicht vor nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) durch Erreichen der Regelaltersgrenze. Nachberechnet würden für die Zeit vom 1. April 2016 bis 31. MÃxrz 2017 pauschale RentenversicherungsbeitrÃxge sowie UmlagebetrÃxge. In der Zeit vom 1. April 2017 bis 31. MĤrz 2017 seien der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung sowie die Umlagen nachberechnet.

Â

Hiergegen richtete sich der als Einspruch bezeichnete Widerspruch der Klägerin vom 10. Juli 2020, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10. Dezember 2020 (abgesandt am selben Tag mit einfachem Brief) zurückwies.

Â

Hiergegen hat die Klägerin am 12. Januar 2021 Klage beim Sozialgericht Berlin (SG) erhoben. Zu deren Begrýndung führt sie aus, bereits die Gesellschafterversammlung der Klägerin habe der Beigeladenen Prokura erteilt. Die Prokura könne auch nur durch die Gesellschafterversammlung wieder aufgehoben werden.

Â

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 20. Mai 2022 abgewiesen. Zur Begründung hat es u. a. ausgeführt, es sei von einer abhängigen Beschäftigung der Beigeladenen im Sinne des <u>§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV</u> im streitgegenständlichen Zeitraum auszugehen. Diese sei als Prokuristin nur auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages vom 22. Januar 2014 sowie der mit notarieller Urkunde vom selben Tag erteilten Prokura tätig gewesen. Der Gesellschaftsvertrag enthalte keine Bestimmungen zu Gesellschafterrechten und -pflichten und weiche nicht von den gesetzlichen Bestimmungen ab. Sie unterliege als in der UG mitarbeitende

Gesellschafterin hinsichtlich ihrer TÄxtigkeit den Weisungen des GeschĤftsführers als deren Vertretungsorgan (<u>§ 6 GmbHG</u>). Erst wenn ein Gesellschafter kraft gemeinschaftsrechtlicher Position letztlich auch die Leitungsmacht gegenļber der GeschĤftsführung habe, unterliege er nicht mehr deren Weisungsrecht (Bezugnahme auf Bundessozialgericht â∏ BSG, Urteil vom 29. Juli 2021 â∏∏ B 12 R 8/19 R â∏∏ Rdnr. 12). Einer GmbH-Gesellschafterin wie hier die Beigeladene als UG-Gesellschafterin, die nicht zur Geschäßtsfä-4hrerin bestellt worden und keine Mehrheitsgesellschafterin sei, stehe aufgrund ihrer gesetzlichen Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung regelmĤÄ∏ig nicht zugleich auch die Rechtsmacht zu, ihre Weisungsgebundenheit als Mitarbeiterin der Gesellschaft nach Belieben aufzuheben oder abzuschwĤchen. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag sei die Dienstaufsicht wie das Weisungsrecht über die Angestellten der Gesellschaft Sache der laufenden GeschĤftsfļhrung, nicht dagegen die der Gesellschafterversammlung (Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 19. August 2015 â∏∏ B 12 KR 9/14 R â∏∏ juris-Rdnr. 28). Die Rechtsmacht einer Gesellschafterin mit einem Anteil von 50 % erschäfpfe sich alleine darin, Beschläfsse der Gesellschafterversammlung verhindern zu kA¶nnen. Anderes folge auch nicht aus der Stellung der Beigeladenen als Prokuristin, da die erteilte Prokura keine gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht begrÃ1/4nde.

Â

Gegen diese am 9. Juni 2022 zugestellte Entscheidung richtet sich die Berufung der Klä¤gerin vom 1. Juli 2022. Zu deren Begrã¼ndung fã¼hrt sie aus, die Annahme des SG, eine Prokuristin, der die Gesellschafterversammlung die Prokura eingerã¤umt habe, kã¶nne ohne Einbindung der Organe abberufen und aus dem Register gestrichen werden, sei falsch. Die Lã¶schung kã¶nne nur mit Hilfe einer Anmeldung eines Beschlusses durch den Notar vorgenommen werden. Auch die Annahme, dass die Abberufung durch den Geschã¤ftsfã¼hrer mã¶glich sei, sei falsch und verkenne, dass es auf das zwingende Gesetz ankomme. Auch im Innenverhã¤ltnis sei die Prokuristin bei einem Stimmenverhã¤ltnis von 50/50 gegenüber dem Geschã¤ftsfã¼hrer nicht rechenschaftspflichtig und nicht weisungsgebunden, da im Innenverhã¤ltnis Gleichrangigkeit nach den Gesellschaftsanteilen bestehe.

Â

Die KlAzgerin beantragt nach ihrem Vorbringen,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. Mai 2022 und den Bescheid vom 30. April 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 2010 hinsichtlich der Beitragsnachforderung in Höhe von 31.145,76 â□¬ aufzuheben.

Â

Die Beklagte beantragt,
Â
die Berufung zurückzuweisen.
Â
Â
II.
Â

Der Senat konnte im Beschlusswege nach $\frac{\hat{A}\S 153 \text{ Abs. 4 SGG}}{153 \text{ Abs. 4 SGG}}$ die Berufung zur \tilde{A}^{1} /4ckweisen. Denn er h \tilde{A} xlt die Berufung einstimmig f \tilde{A}^{1} /4r unbegr \tilde{A}^{1} /4ndet und eine m \tilde{A}^{1} /4ndliche Verhandlung nicht f \tilde{A}^{1} /4r erforderlich. Alle Beteiligten sind auf die Absicht, so vorzugehen, im Er \tilde{A} 1rterungstermin am 19. Juli 2024 hingewiesen worden.

Â

Der zulässigen Berufung bleibt Erfolg versagt. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der streitgegenständliche Bescheid vom 30. April 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 2010 ist hinsichtlich der Beitragsnachforderung rechtmäÃ∏ig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Â

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist <u>§Â 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV</u>. Danach erlassen die Träger der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüftätigkeit (<u>§Â 28p Abs. 1 Satz 1 SGB IV</u>) Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschlieÃ□lich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern.

Arbeitgeber haben fýr ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (§Â 162 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch), nach dem Recht der Arbeitsförderung (§Â 342 Sozialgesetzbuch Drittes Buch) und die Umlagen (Insolvenzgeld-Umlage nach §Â 358 Abs. 2 SGB III; U1 und U2 nach §Â 7 Abs. 2 Aufwendungsausgleichgesetz) als Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen (§Â 28d S. 1 und 2, §Â 28e Abs. 1 S. 1 SGB IV).

Die danach fýr den Eintritt von Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung erforderliche Beschäftigung wird in § 7 Abs. 1 SGB IV definiert. Beschäftigung ist danach die nichtselbstständige

Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃxltnis (Satz 1). Anhaltspunkte für eine BeschÄxftigung sind eine TÄxtigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der stĤndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhĤngige BeschĤftigung voraus, dass der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin persĶnlich abhĤngig ist. Bei einer BeschĤftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschĤftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht der Arbeitgeberin unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â∏ vornehmlich bei Diensten höherer Art â∏∏ eingeschrĤnkt und zur â∏funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ∏∏ verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmensrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÄxtte, die VerfļgungsmĶglichkeit ļber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÄxtigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschäuftigt oder selbststäundig täutig ist, richtet sich danach, welche UmstĤnde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prĤgen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen.

Die hierzu fýr die Statusbeurteilung vom BSG entwickelten Abgrenzungsma̸stäbe (vgl. etwa BSG, Urteil vom 04. Juni 2019 â∏ B 12 R 11/18 R â∏∏ juris-Rdnr. 14 f) gelten grundsätzlich auch für die Geschäftsführer einer GmbH (ständige Rspr. des BSG, vgl. Urteile vom 01. Februar 2022 â∏ B 12 KR 37/19 R â∏ Rdnr. 12; vom 29. Juni 2021 â∏ B 12 R 8/19 R â∏ Rdnr. 12 und vom 23. Februar 2021 $\hat{a} \square \square B$ 12 R 18/18 R $\hat{a} \square \square$ juris-Rdnr. 14) und auch f $\tilde{A} \frac{1}{4}$ r in einer GmbH angestellte Gesellschafter. Ein GmbH-Gesellschafter, der nicht zum Geschäftsführer bestellt ist, ist regelmäÃ∏ig abhängig beschäftigt. Allein aufgrund der gesetzlichen Gesellschafterrechte besitzt er noch nicht die Rechtsmacht, seine Weisungsgebundenheit als Angestellter der Gesellschaft aufzuheben. Denn das Weisungsrecht gegenļber den Angestellten der GmbH obliegt â∏ sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist â∏ nicht der Gesellschafterversammlung, sondern ist Teil der laufenden gewĶhnlichen GeschĤftsfļhrung. Erst unter besonderen Bedingungen, etwa, wenn Gesellschafter kraft ihrer gesellschaftsrechtlichen Position auch die Leitungsmacht gegenüber dem Geschäftsführer haben, unterliegen sie nicht mehr dessen Weisungsrecht (stĤndige Rechtsprechung des BSG, vgl. Urteil vom 13. Dezember 2022 â∏ B 12 KR 16/20 R â∏ Rdnr. 15 m. w. N.). Dabei hat das Fehlen eines schriftlichen Anstellungsvertrages für die sozialversicherungsrechtliche Statuszuordnung keine Bedeutung. Eine versicherungspflichtige Beschärtigung kann dann vorliegen, wenn eine TÄxtigkeit alleine auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage ausgeübt wird (vgl. BSG, a. a. O. Rdnr. 17 m. w. N.).

FÃ⅓r die UG gelten keine abweichenden Grundsätze. Sie ist eine Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung, fÃ⅓r â∏ abgesehen von hier nicht relevanten Sondervorschriften â∏ das GmbHG anzuwenden ist (vgl. H. P. Westermann in: Scholz, GmbHG, 13. Auflage 2022/2024/2025, §Â 5a GmbHG, Rdnr. 7 mit weit. Nachw.).

Entgegen der Auffassung der KlĤgerin entspricht unter Anwendung dieser GrundsÃxtze die Position der Beigeladenen zum Zeitpunkt 2014 bis Ende 2017 als mitarbeitende Gesellschafterin und Prokuristin nicht derjenigen eines Gesellschafter-GeschĤftsfļhrers, der nach der stĤndigen Rechtsprechung des BSG deshalb als nicht beschĤftigt beurteilt wird, weil er zumindest 50 % der Anteile am Stammkapital hÃxlt oder als Minderheitsgesellschafter ýber eine umfassende, die gesamte UnternehmenstÄxtigkeit umfassende SperrminoritÄxt verfļgt. Denn ihr fehlte trotz der Prokura und ihres hälftigen Anteils an der Klägerin die â∏ mit eigenen organschaftlichen Rechten ausgestatte â∏∏ Führungsfunktion des GeschĤftsfļhrers, um die Geschicke des Unternehmens wesentlich mitzubestimmen. Gerade die gewĶhnliche GeschĤftsfļhrung als das wesentliche BetÄxtigungsfeld des GeschÄxftsfÄ1/4hrers muss von der SperrminoritÃxt jedenfalls umfasst sein, um dessen abhÃxngige BeschÃxftigung Rdnr. 23 mit Bezugnahme auf Urteil vom 1. Februar 2022 â∏∏ B 12 KR 37/19 R â∏∏ BSGE 133, 245 Rdnr 18). Der Beigeladenen kam auch nicht â∏ wie im Fall einer Alleingesellschafterin â∏ die Leitungsmacht gegenüber dem Geschäftsführer zu. Denn sie konnte trotz der hĤlftigen Beteiligung am Stammkapital keinen ma̸geblichen Einfluss auf die Geschäftsführertätigkeit ausüben. Bei gegensÃxtzlicher Stimmabgabe hÃxtte ihr Stimmrecht zur Stimmengleichheit und damit nicht zu der für die Herbeiführung eines Beschlusses grundsätzlich erforderlichen Mehrheit in der Gesellschafterversammlung geführt, §Â 47 Abs. 1 GmbHG (vgl. zur Anwendbarkeit dieser GrundsÄxtze auf den Fall einer Gesellschafterin und Prokuristin, die mit exakt 50 v. H. der Anteile am Stammkapital beteiligt ist: BSG, Beschluss vom 10. Dezember 2019 â∏ B 12 KR 34/19 B â∏∏ juris-Rdnr.6 f).

Â

Auf die Frage, ob und wie die Beigeladene als Prokuristin abberufen werden konnte, kommt es nicht an. Denn die Prokura ermĤchtigt zwar zu allen Arten von gerichtlichen und auÄ□ergerichtlichen GeschĤften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt (§ 49 Abs. 1 HGB). Die Vorschrift bestimmt aber in umfassender Weise abschlieÄ□end den Umfang einer durch Prokura erteilten Vertretungsmacht nur fþr das AuÃ□enverhältnis. Sie dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs; den Geschäftspartnern wird durch die gesetzliche Umschreibung der Vertretungsmacht das Risiko pflichtwidrigen Vertreterhandelns weitgehend abgenommen. Die Prokura regelt hingegen nicht die Stellung des Prokuristen gegenüber dem Geschäftsinhaber (vgl. Wöstmann in: Röhricht/Graf von Westphalen/Haas/Mock/Wöstmann, HGB, 6. Auflage 2023, §Â 49 HGB, Rdnr. 1 und 2).

Â

Fehler bei der Festsetzung der konkreten BeitrĤge sind nicht vorgetragen oder ersichtlich.

Â

Auf die zutreffenden übrigen Ausführungen des SG im angegriffenen Urteil wird abschlieÃ∏end ergänzend nach <u>§ 153 Abs. 2 SGG</u> verwiesen.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus \hat{A} § 197 a SGG i. V. m. \hat{A} § \hat{A} § 155 Abs. 2, 162 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

Â

 $Gr\tilde{A}^{1}/_{4}$ nde $f\tilde{A}^{1}/_{4}$ r die Zulassung der Revision nach $\frac{\hat{A}\S 160 \text{ Abs. 2 Nr. 1 oder}}{1 \text{ oder}}$ 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Der Beschluss zur Streitwertfestsetzung, der nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden kann, folgt aus $\frac{\hat{A}\S}{197}$ a $\frac{\hat{A}\S}{197}$ i. V. m. $\frac{\hat{A}\S}{197}$ a $\frac{\hat{A}\S}{197}$ Gerichtskostengesetz.

Erstellt am: 18.12.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024